

# 06/BV/047/2026-01

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle in Grapzow

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bürgerbüro Soziales <i>Verfasser:</i> Tom Adam	<i>Datum</i> 19.05.2026 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Grapzow (Entscheidung)	18.06.2026	Ö

### Sachverhalt

Da es noch Klärungsbedarf gab, wird die Vorlage erneut vorgestellt.

In der Gemeinde Grapzow gibt es aktuell keinen kommunalen Friedhof. Es existiert jedoch eine Trauerhalle auf einem separaten Grundstück.

Die zugrundeliegende Rechtsnorm für die Gebührenerhebung ist die:

- „Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle in Grapzow“ vom 18.02.2021.

Es war notwendig eine neue Kalkulation zu erstellen, da die aktuelle Kalkulation über 3 Jahre her ist.

Die neue Gebührensatzung soll nach Beschluss der Gemeindevertretung in Kraft treten.

Die Kalkulation erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft. Hierzu zählen insbesondere: Personalkosten, Sachkosten sowie Abschreibungen und kalkulatorische Zinskosten.

Folgende relevante Bestandteile wurden für die Kalkulation bestimmt:

1. Der Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2026 bis 2030
2. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Aufwendungen wurde zumeist ein Mittelwert aus den Jahren 2023-2025 herangezogen.
3. Für die Vorkalkulation wurden Prognosewerte des Statistischen Bundesamtes herangezogen

Um die Gebühr erheben zu können muss die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Grapzow geändert werden, diese ist als Anlage beigefügt.

Nachfolgend ergibt sich die neue Gebühr:

Aktuelle Gebühr: 20,00€  
Neue Gebühr: 30,00€

Ein wesentlicher Grund für die höhere Gebühr ist die sehr geringe Auslastung der Trauerhalle (eine Nutzung in 3 Jahren). Außerdem sind die Betriebs- und Lohnkosten

gestiegen.

Unabhängig davon, kann die Gemeindevertretung eine geringere Gebühr beschließen.

Gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Änderungen von Satzungen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung Grapzow beschließt die Gebührensatzung in der vorliegenden Fassung.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		<b>in Folgejahren:</b> <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b>			

## Anlage/n

1	Gebührensatzung Trauerhalle Grapzow 2026 öffentlich
---	---